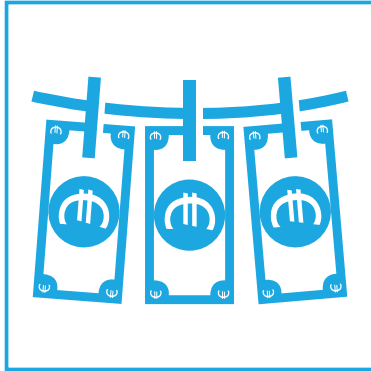


TÄTIGKEITEN UND ENTWICKLUNGEN
AUSBLICK 2015

GELDWÄSCHE
2014
SOJ
GELDMÄSCHE

BUNDESKRIMINALAMT ÖSTERREICH

GELDWÄSCHE
2014
2014
GELDWÄSCHE



INHALT

- 08 EINLEITUNG
- 09 FACHBEREICH GELDWÄSCHE (FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT)
ALLGEMEINES
ORGANISATION DER A-FIU
- 10 TÄTIGKEITEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE
ANALYSEVERFAHREN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE
WEITERLEITUNG
- 16 INTERNATIONALE KOOPERATION
- 17 SCHUTZ VON COMPLIANCE-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITERN
- 18 TATBESTAND DER GELDWÄSCHEREI
- 20 JAHRESRÜCKBLICK
ZAHLEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK
ENTGEGENNAHME VON VERDACHTSMELDUNGEN
MITTEILUNG GELDWÄSCHERELEVANTER SACHVERHALTE DURCH ANDERE BEHÖRDEN
ANALYSE DER VERDACHTSMELDUNGEN
WEITERLEITUNG DER VERDACHTSMELDUNGEN
AKTIVITÄTEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE
VERURTEILUNGSSTATISTIK
SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSVERANSTALTUNGEN
- 30 TYPOLOGIE UND ENTWICKLUNGEN
VIRTUELLE WÄHRUNGEN
INTERNET UND PHISHING
NATIONAL RISK ASSESSMENT
- 31 FALLSTUDIEN
VORSCHUSSBETRUG
GELDWÄSCHEREI IM ZUSAMMENHANG MIT SUCHTMITTEL- UND SCHLEPPERKRIMINALITÄT
VERMÖGENSBETRUG
MONEY-TRANSMITTER IM ZUSAMMENHANG MIT SCHLEPPEREI
SUCHTMITTELKRIMINALITÄT
- 33 AUSBLICK

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Bekämpfung der Geldwäscherei hat weltweit Priorität. Diese Priorität zeigt sich nicht nur in der globalen operativen Zusammenarbeit zwischen den Financial Intelligence Units (FIU), sondern auch auf nationaler Ebene in den kompetenten und engagierten Einheiten, wie der FIU Austria. Denn um die Geldwäscherei, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung global erfolgreich bekämpfen zu können, braucht es beides. Zu Beginn dürfen wir daher den Spezialistinnen und Spezialisten in Österreich für ihre professionelle Arbeit und ihr Engagement danken.

Bereits zum elften Mal veröffentlicht die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes auf Basis internationaler Standards ihren jährlichen Bericht. Wie die Vorgängerberichte dokumentiert auch der Jahresbericht 2014 die zahlreichen Aktivitäten Österreichs bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. So wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Verdachtsmeldungen gemeinsam mit den Landeskriminalämtern zur Identifizierung bzw. Konkretisierung von Anhaltspunkten für Geldwäscherei bearbeitet.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist eine komplexe Aufgabe. Dabei ist es wichtig, die zahlreichen Entwicklungen – sei es in der Finanzwelt oder in technischen Belangen – rasch zu erkennen und dabei unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und internationalen Standards mit entsprechenden Bekämpfungs- und auch Präventionsstrategien zu antworten. Dies stellt an alle Institutionen, die in diesem Bereich aktiv sind, hohe Anforderungen und verlangt nicht nur den Strafverfolgungsbehörden, sondern vor allem auch jenen Berufsgruppen, die den Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen unterliegen, ein hohes Fachwissen ab. Wir bedanken uns daher besonders herzlich bei unseren Kooperationspartnern für die erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Herausforderungen im Jahr 2014.

Mag. Johanna Mikl-Leitner
Bundesministerin für Inneres

General Franz Lang
Direktor des Bundeskriminalamtes

EINLEITUNG

Der Jahresbericht „Geldwäsche in Österreich 2014“ gibt Aufschluss über die Struktur und den Tätigkeitsbereich des Fachbereichs Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) im Bundeskriminalamt. Der Bericht enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Geldwäschebekämpfung in Österreich sowie Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2014. Es werden Trends, Entwicklungen und einige Fälle vorgestellt. Zudem erfolgt ein Ausblick der im Jahr 2015 geplanten Maßnahmen.

FACHBEREICH GELDWÄSCHE (FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT)

ALLGEMEINES

Neben der Führung eigenständiger Geldwäscheermittlungen, der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten nimmt der Fachbereich Geldwäsche die gesetzlich vorgesehene Funktion der Geldwäschemeldestelle (FIU) wahr. Letztere ist auf Grundlage des Bundeskriminalamt-Gesetzes (§ 4 Abs. 2 BKA-G) als Zentralstelle in Österreich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. In dieser Funktion obliegt dem Fachbereich als Behörde insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen und die Durchführung des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs. Die Geldwäschemeldestelle ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Als Mitglied der Egmont-Gruppe (www.egmontgroup.org) erbringt der Fachbereich in seiner Funktion als Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Beiträge für die Egmont-Gruppe, das Netzwerk der EU-FIUs (FIU.NET), die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), das United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), den Europarat, die Europäische Union (EU) und den Ausschuss des Europarats zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval).

Darüber hinaus schulen die Beamtinnen und Beamten des Fachbereichs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der meldepflichtigen Berufsgruppen, anderer Organisationseinheiten des Innenministeriums, wie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und nachgeordnete Dienststellen sowie anderer Ressorts, wie das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und die Finanzmarktaufsicht (FMA).

In der A-FIU sind 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Neben dem mit zwei Mitarbeiterinnen besetzten Sekretariat und der Leiterin des Fachbereichs besorgen elf Exekutivbedienstete den Meldestellenbetrieb. Zwei weitere Mitarbeiter sind in einer Sonderermittlungsgruppe zur Wahrnehmung der geldwäscherelevanten Sachverhalte eingesetzt, zwei Beamte befinden sich im Auslandseinsatz, einer befindet sich auf Dienstzuteilung im BAK.

Die Ermittlungsbeamtinnen und -beamte verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung über praktische Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Polizeikooperation. Um dieses Wissen ständig zu erweitern, nehmen die Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle regelmäßig an nationalen und internationalen Schulungen teil.

ORGANISATION DER A-FIU

Der Fachbereich Geldwäsche bildet mit dem Fachbereich Asset Recovery Office (ARO) das Büro für Vermögenssicherung (Büro 7.2) in der Abteilung für Wirtschaftskriminalität (Abteilung 7) des Bundeskriminalamts.



TÄTIGKEITEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Entgegennahme von Verdachtsmeldungen
Sorgfalts- und Meldepflichten

Die Sorgfalts- und Meldepflichten einzelner Berufsgruppen sind in folgenden Verwaltungsbestimmungen geregelt:

§§ 40-41 Bankwesengesetz (BWG)
§§ 43-52 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG)
§ 25 Börsegesetz 1989 (BörseG)
§§ 9 und 13 E-Geld-Gesetz
§§ 365m-z Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
§§ 25 und 25a Glücksspielgesetz (GSpG)
§ 13 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG)
§§ 36a-37a Notariatsordnung (NO)
§§ 8a-9a Rechtsanwaltsordnung (RAO)
§§ 98a-h Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
§§ 20 und 21 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG)
§§ 98a-j Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)
§ 19 Abs. 5 imv Abs. 3 Z 4 und 6 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)
§ 17c Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG)

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen insbesondere folgenden Verpflichtungen:

Prüfung der Identität des Kunden
vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung
vor der Durchführung von 15.000 Euro übersteigender Transaktionen
Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers

bei Treuhandgeschäften Feststellung der Identität des Treugebers
Feststellung von Zweck und Art des angestrebten Geschäftes
kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
Überprüfung, ob es sich bei dem Kunden um eine „Political Exposed Person“ (PEP), also eine Person des öffentlichen Interesses, handelt.

In gesetzlich besonders geregelten Fällen können Sorgfaltspflichten in verstärkter oder vereinfachter Form vorliegen.

Ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion bzw. der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall zu beenden. Zudem ist – nach Maßgabe einschlägiger gesetzlichen Regelungen, beispielsweise etwa § 40 Abs. 2d BWG – eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird im Finanzsektor durch die FMA, die jeweiligen Kammern und bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Bezirkshauptmannschaften ausgeübt.

Ergibt sich bei den Meldepflichtigen der Verdacht oder der berechnete Grund zur Annahme, dass eine Transaktion bzw. ein Geschäftsfall zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erfolgt oder liegt ein anderer Meldegrund vor, haben sie die Transaktion bzw. den Geschäftsfall an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Steht ein konkreter Geschäftsfall bzw. eine Transaktion bevor, kann von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zum der Meldung folgenden Bankarbeitstag bzw. Werktag nicht, darf die Abwicklung erfolgen.

Von der Geldwäschemeldestelle kann nur die Entscheidung betreffend der Durchführung einzelner, konkret benannter, bevorstehender Transaktionen getroffen werden. Allfällige Geschäftsentscheidungen (etwa betreffend der weiteren Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung oder genereller Dispositionen auf dem gemeldeten Konto) stehen der Geldwäschemeldestelle nicht zu.

Bei einer Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten kommen die in den erwähnten Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. Diese reichen je nach Anwendungsgebiet von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Sanktionierung der Übertretungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Sorgfaltspflichten

Risikomanagement/know your customer

- Identifizierungspflicht ab 15.000 Euro/dauerhafte Geschäftsbeziehung
- Wirtschaftlicher Eigentümer/Treuhand?
- Zweck/Art des angestrebten Geschäfts? Mittelherkunft?
- PEP?

ja

Einhaltung möglich?

nein

- Rücktritt von der Transaktion
- Rücktritt vom Geschäft
- Beendigung der Geschäftsbeziehung

Ex Lege

ja

Meldepflichtiger Sachverhalt?

nein

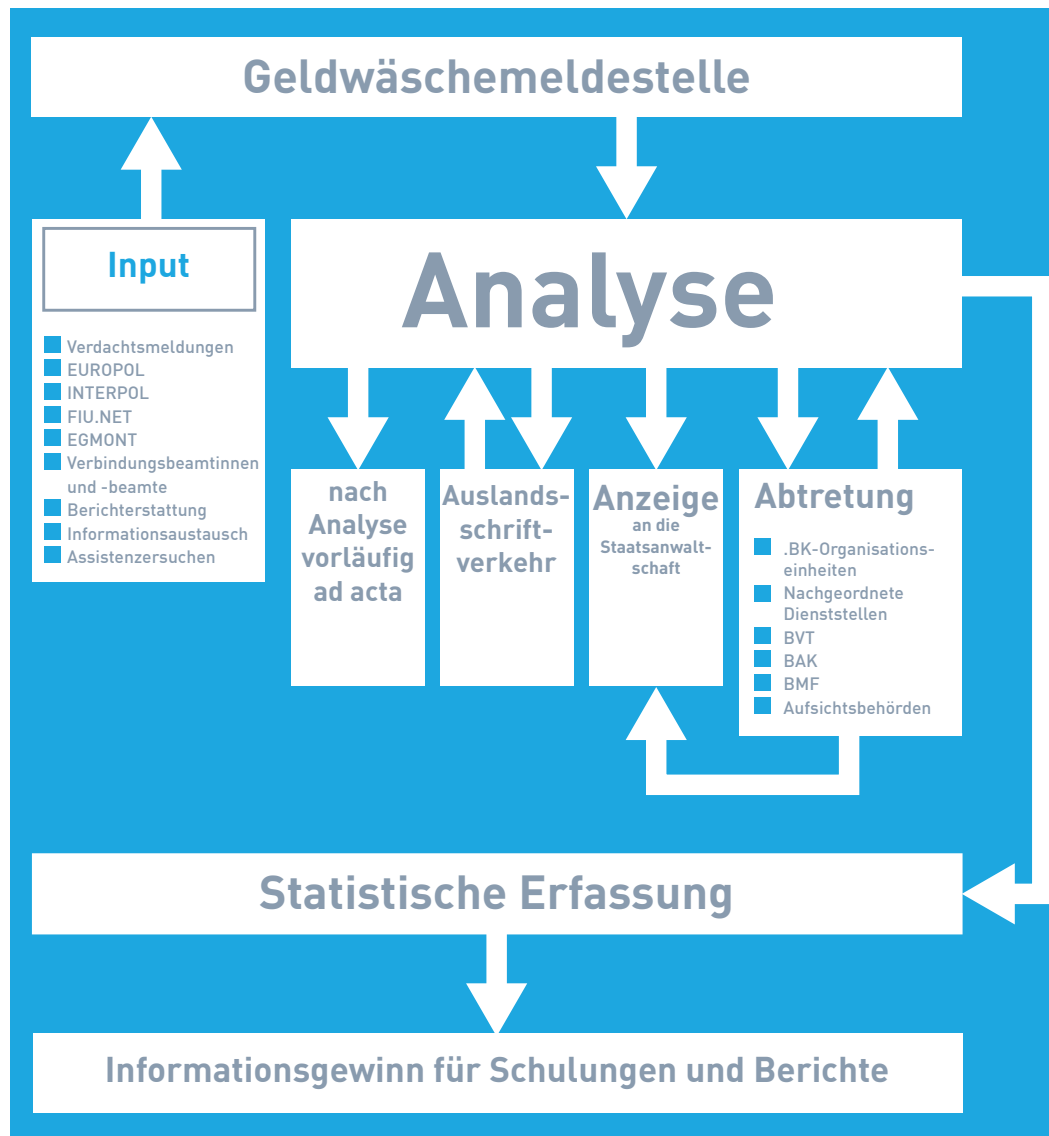
Verdachtsmeldung

DAS ANALYSEVERFAHREN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Nach der Entgegennahme einer Verdachtsmeldung erfolgt bei der Geldwäschemeldestelle ein Analyseverfahren. In diesem Verfahren wird von der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion Gebrauch gemacht und es werden – im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens – die erhaltenen Informationen im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Dieser Schritt ist wesentlich, zumal der Gesetzgeber bei der Erstattung der Meldung von einem „Verdacht“ oder dem „berechtigten Grund zur Annahme“ des Meldepflichtigen ausgeht, der naturgemäß ohne die Berücksichtigung allfälliger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse entsteht und nach seiner Intensität keinem strafrechtlichen Verdacht gleichzusetzen ist. Im Analyseverfahren wird die erhaltene Information durch Ermittlung weiterer Daten mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen angereichert, die Angaben des Kunden werden überprüft und der gesamte Sachverhalt wird einer wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über den Kunden, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

WEITERLEITUNG

Kann der Tatverdacht im Zuge der Analyse konkretisiert werden, beginnt ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Erfolgt keine direkte Erledigung durch die A-FIU, wird die Verdachtsmeldung an die fachlich oder örtlich zuständige Organisationseinheit zur weiteren Erledigung übermittelt. Eine Abtretung erfolgt fachlich etwa bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung an das BVT, bei der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen an die FMA und bei Verdacht einer Vortat im Bereich des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) an das BMF. Örtlich erfolgt die Abtretung in jenen Fällen, in denen Ermittlungen in den Bundesländern durchgeführt werden müssen und daher die Erledigung durch das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) zielführend ist.



INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

Die Geldwäschemeldestelle ist durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen ermächtigt, im Analyseverfahren sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Darüber hinaus wird die A-FIU im Einklang mit den Regelungen des BKA-G in seinem Zuständigkeitsbereich funktional als Interpol und Europol tätig. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf österreichische Verbindungsbeamte im Ausland sowie ausländische Verbindungsbeamte in Österreich zurückgreifen. Im Rahmen der Teilnahme in der Egmont-Gruppe und der damit verbundenen Rechte kann die A-FIU den Egmont-Kanal (Egmont Secure Web – ESW) für den Informationsaustausch nutzen. Seit Juni 2012 ist die A-FIU auch Teil des FIU.NET. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss zahlreicher Geldwäschemeldestellen innerhalb der EU.

Der internationale Austausch personen- und fallbezogener Daten ist ein zentraler Bestandteil des nationalen Analyseverfahrens und ermöglicht unter anderem die friktionsfreie Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen.

SCHUTZ VON COMPLIANCE-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITERN

Der Schutz der Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter meldepflichtiger Berufsgruppen ist für die FIU ein zentrales Anliegen. Da es sich bei einer Verdachtsmeldung – sofern diese zu einem Ermittlungsverfahren nach der StPO führt – um einen Bestandteil des Aktes handelt und diese als solches grundsätzlich der Akteneinsicht zugänglich ist, wurden folgende Lösungsansätze erarbeitet, um eine Preisgabe von Personendaten a priori zu vermeiden:

Bewusstseinsbildung bei den Compliance-Beauftragten

Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden bei Schulungen und in persönlichen Gesprächen darauf hingewiesen, die Verdachtsmeldung ohne Angabe persönlicher Daten zu erstatten. Dies soll bereits im Stadium der Übermittlung die Bekanntgabe von Compliance-Daten vermeiden.

Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle

In jenen Fällen, in denen bei der Meldungslegung dennoch eine Bekanntgabe des Compliance-Beauftragten erfolgt, sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Geldwäschemeldestelle angewiesen, entsprechend sensibel vorzugehen und eine Weitergabe der Daten – soweit möglich – zu vermeiden.

Sensibilisierung der nachgeordneten Dienststellen

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Bewusstseinsbildung bei nachgeordneten Dienststellen. Diese sind häufig mit der Vernehmung des Gemeldeten beauftragt und werden bei Schulungen regelmäßig auf den sensiblen Umgang mit Verdachtsmeldungen und der dort enthaltenen Daten hingewiesen. Nunmehr sind Bestimmungen über die Vorgangsweise auch in internen Richtlinien und Erlässen festgehalten.

Die angeführten Maßnahmen betreffen den Umgang der FIU im Zusammenhang mit dem geschilderten Problem. Allfällige, durch die StPO gewährleistete Schutzmaßnahmen, die im Einzelfall nach Ermessen der Staatsanwaltschaft getroffen werden können, bestehen in unveränderter Form.

TATBESTAND DER GELDWÄSCHEREI

Geldwäscherei ist ein Anschlussdelikt und somit ein vortatabhängiges Delikt. Tatobjekt sind gemäß § 165 Abs. 1 StGB Vermögensbestandteile, die

- aus einem Verbrechen (§ 17 StGB),
- einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen,
- einem in Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309,
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentgesetz 1970, Halbleiterschutzgesetz und Urheberrechtsgesetz) oder
- einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzstrafvergehens des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG) stammen.

Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß 165 Abs. 5 StGB aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich bei dem Vermögensbestandteil um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt. Auch Forderungen und andere Rechte mit Vermögenswert stellen einen Vermögensbestandteil dar.

Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, werden als Verbrechen im Sinne des StGB klassifiziert und bilden somit ebenfalls eine geldwäschetaugliche Vortat. Darunter fallen die §§ 38a und 39 FinStrG (bandenmäßige Begehung und Abgabenbetrug). Die bloße Steuerhinterziehung nach § 33 FinStrG stellt keine Geldwäschevortat dar.

Den Tatbestand der Geldwäscherei begeht, wer aus einer Vortat stammende Vermögensbestandteile verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr falsche Angaben über Ursprung oder die wahre Beschaffenheit, die Eigentums- oder Verfügungsbefugnis, sonstige Rechte oder den Aufbewahrungsort macht (vgl. § 165 Abs. 1 letzter Satz StGB), wobei bedingter Vorsatz im Hinblick auf die inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte und die Tathandlung vorliegen muss. § 165 Abs. 2 StGB stellt die Tathandlungen des Ansiehbringens, Verwahrens, Verwaltens, Anlegens, Umwandeln, Verwertens

oder der Übertragung inkriminierter Vermögenswerte an Dritte unter Strafe. Da diese Begehungsformen an sich Tätigkeiten des alltäglichen wirtschaftlichen Lebens umfassen, ist für die Strafbarkeit Wissentlichkeit gefordert.

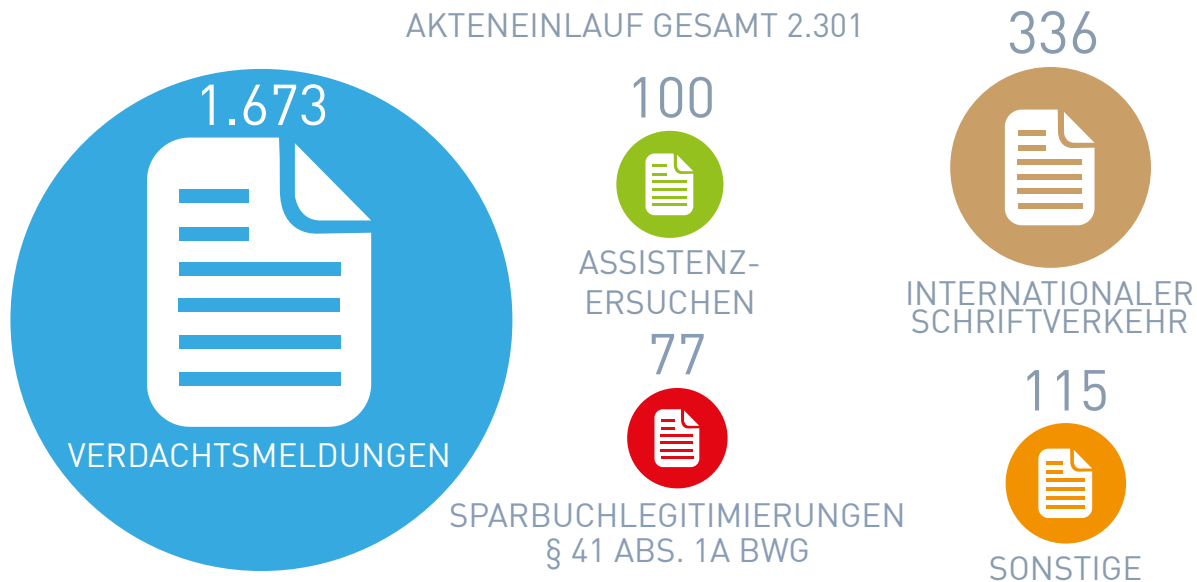
Gemäß § 165 Abs. 3 StGB ist auch das Ansichbringen, Verwahren, Verwalten, Anlegen, Umwandeln, Verwerten oder an einen Dritten Übertragen von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, strafbar. Hier ist keine Vortat im Sinne des § 165 Abs. 1 StGB erforderlich, es kommen sowohl legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile als Tatobjekt in Betracht, sofern sie sich im tatsächlichen Machtbereich der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung befinden und für deren Zwecke gewidmet sind.

Bei den Begehungsformen des § 165 Abs. 1 StGB (Verbergen, Herkunft verschleiern) ist es nicht erforderlich, dass die Vermögensbestandteile aus der strafbaren Handlung eines Dritten stammen. Der Geldwäscher kann auch selbst der unmittelbare Vortäter sein (Eigengeldwäsche). In den Alternativen des § 165 Abs. 2 StGB kommen hingegen nur Vermögensbestandteile eines Dritten als Tatobjekt in Betracht. Darüber hinaus ist – um eine Abgrenzung zu legalen Vermögensverwaltungsformen zu gewährleisten – Vorsatz in Form der Wissentlichkeit im Hinblick auf die strafbare Herkunft des Vermögens erforderlich.

JAHRESRÜCKBLICK

ZAHLEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

Im Jahr 2014 wurden bei der Geldwäschemeldestelle insgesamt 2.301 Akteneingänge verzeichnet. Bei 1.673 Einlaufstücken handelte es sich um Verdachtsmeldungen, davon 1.507 Meldungen nach dem BWG. In 77 Fällen erfolgten Meldungen aufgrund der Legitimierung anonymer Sparbücher. Des Weiteren langten bei der A-FIU 336 Anfragen über die internationalen Kanäle und 100 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen ein. 115 Akteneingänge waren auf andere Quellen zurückzuführen, etwa auf die Information durch Privatpersonen.



ENTGEGENNAHME VON VERDACHTSMELDUNGEN

Von den 1.507 Verdachtsmeldungen nach dem BWG erfolgten 1.177 von Kredit- und Finanzinstituten und 330 von Money-Transmitter-Unternehmen. Dies entspricht einer etwa 20-prozentigen Steigerung im Bereich der Banken-Verdachtsmeldungen gegenüber dem Vorjahr. Ein Anstieg wurde im Bereich der Versicherungen und Rechtsanwälte verzeichnet.

VERDACHTSMELDUNGEN NACH MELDUNGSLEGER			
Meldepflichtige	2012	2013	2014
Banken*	1.457	1.255	1.507
Gewerbetreibende	14	5	4
Versicherungen	10	13	19
Rechtsanwälte	8	10	12
Casinos	3	2	3
Notare	3	7	4
Wirtschaftstrehänder	2	1	3
Versteigerer		1	1
Gewerbliche Buchhalter		1	
Immobilienmakler		1	

MITTEILUNG GELDWÄSCHERELEVANTER SACHVERHALTE DURCH ANDERE BEHÖRDEN

Nicht nur meldepflichtige Berufsgruppen sind zur Erstattung von Meldungen an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet. Andere Bestimmungen, wie etwa § 17c Zollrechts-DG und § 78 StPO, verpflichten Behörden und öffentliche Dienststellen beim Vorliegen eines Verdachts auf Straftaten zur Anzeigeerstattung an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft. Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sofern sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. In diesem Zusammenhang nimmt die Geldwäschemeldestelle Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen.

GELDWÄSCHE-SACHVERHALTE DURCH BEHÖRDEN			
Behörden	2012	2013	2014
BMF (inkl Zollorgane)	143	167	110
FMA	19	13	10
BMeiA	3	3	5
sonstige	3	11	6

ANALYSE DER VERDACHTSMELDUNGEN

Die eingehenden Sachverhalte wurden in 1.802 Fällen inhaltlich im Hinblick auf das zugrundeliegende Delikt klassifiziert. Diese Zahlen sind im Wesentlichen ähnlich denen des Vorjahres. Ein deutlicher Anstieg konnte im Bereich der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen festgestellt werden. In 336 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten, melderelevanten Sachverhalt möglich.

ENTGEGENGENOMMENE SACHVERHALTE			
	2012	2013	2014
GW	1234	1068	937
TF/Terrorismusbezogene Sachverhalte	94	76	61
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	14	23	16
Betrug	570	554	913
Steuerdelikt	58	58	54
Korruption	24	23	16
Rest	311	336	304
Gesamt	2305	2138	2301

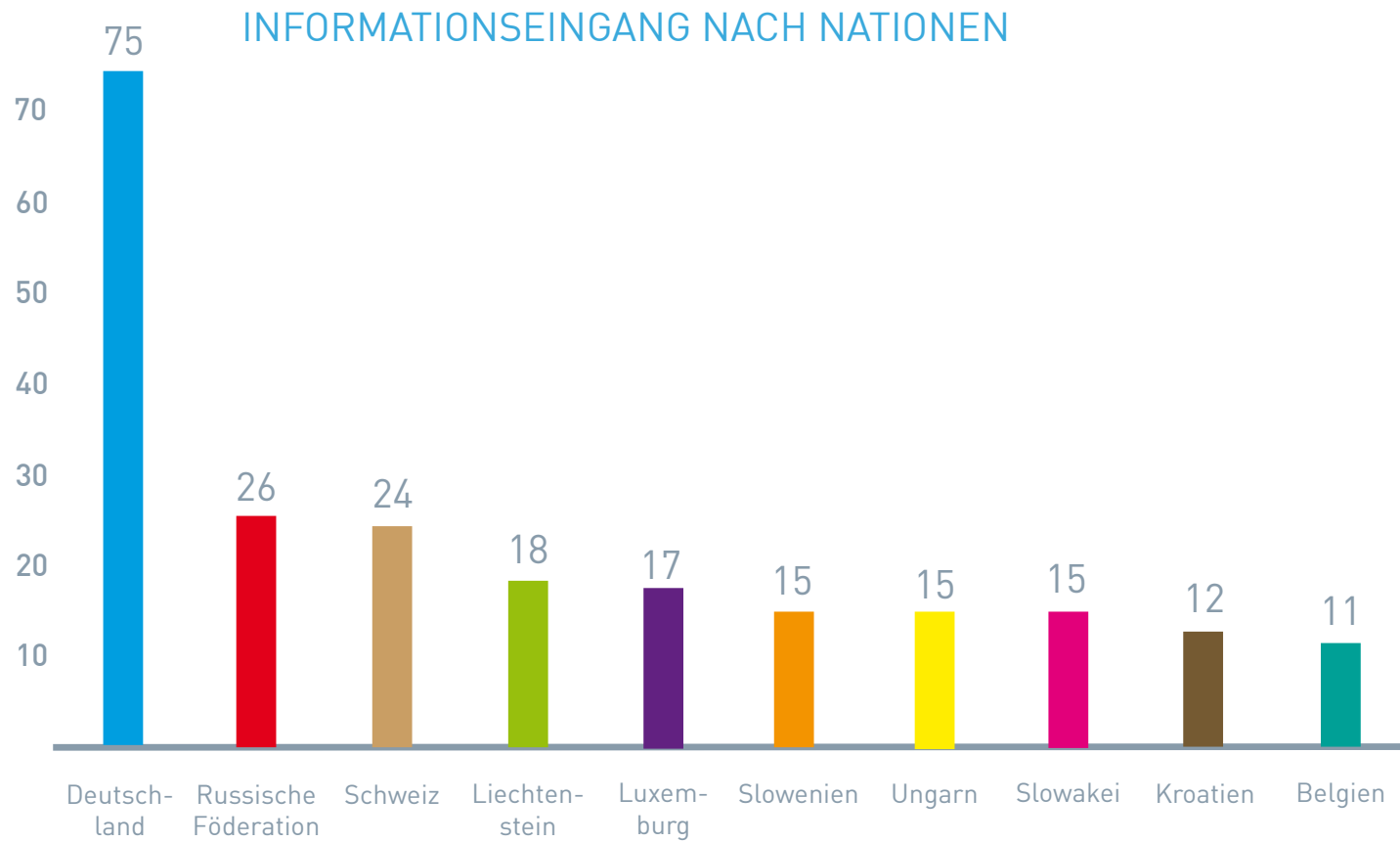
In 439 Fällen leitete die A-FIU einen internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Firmen oder Personen einzuholen. Dabei wurde, im Gegensatz zum Vorjahr, am häufigsten auf den EGMONT-Kanal zurückgegriffen. In 125 Fällen erfolgte die Kommunikation via Interpol.

Auch bei den entgegengenommenen Anfragen dominierte die FIU-interne Kommunikation. Dabei wurde sowohl der EGMONT-Kanal als auch FIU.Net verwendet.

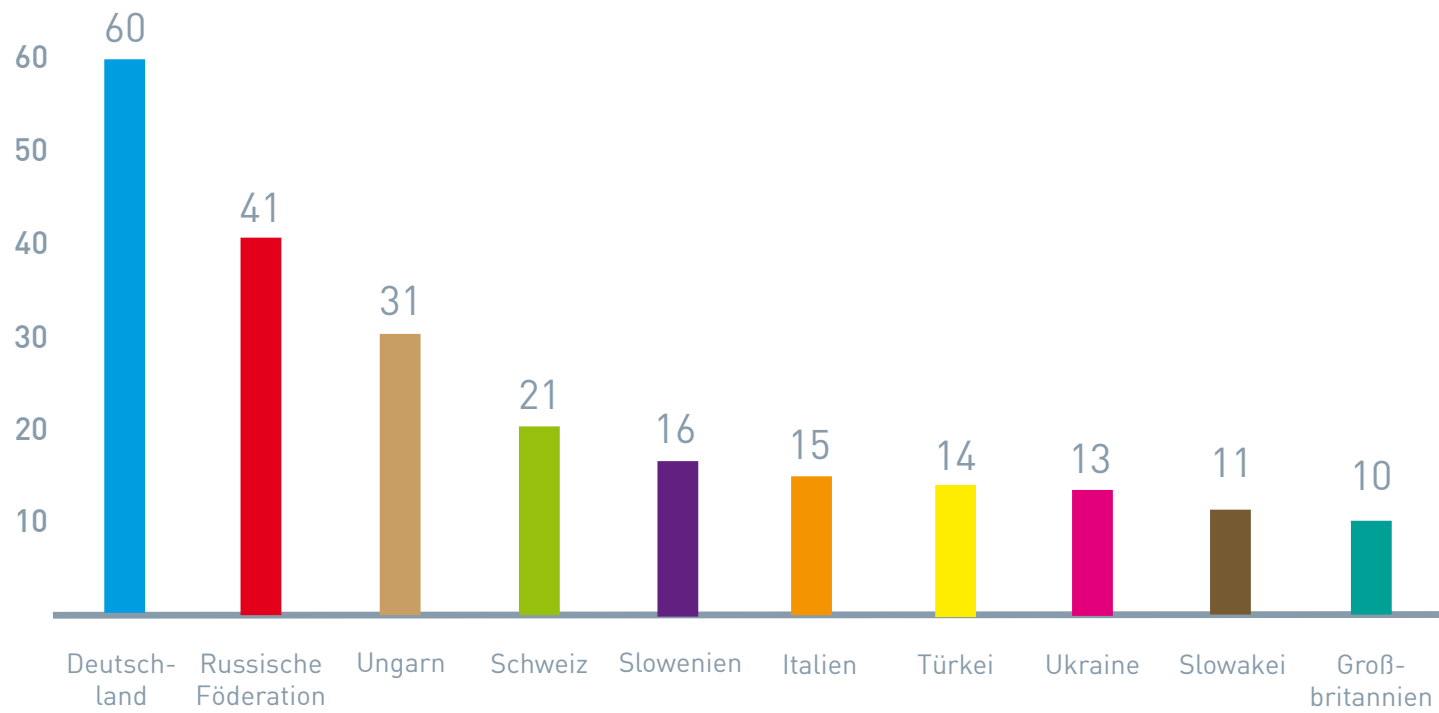
EINLEITUNG INTERNATIONALEN SCHRIFTVERKEHRS			
	2012	2013	2014
INTERPOL	273	291	125
EUROPOL			4
EGMONT	187	264	239
FIU.NET	23	77	63
ausländische Verbindungsbeamte	3	1	4
österreichische Verbindungsbeamte	4	2	4
Rechtshilfe	2		
Sirene	1	1	
Gesamt	493	636	439

AUSLANDSEINGANG			
	2012	2013	2014
INTERPOL	158	187	110
EUROPOL	4	10	20
EGMONT	207	230	173
FIU.NET	40	108	99
ausländische Verbindungsbeamte	4	3	
österreichische Verbindungsbeamte	7	4	5
Rechtshilfe	4		
Sirene	1	1	
Gesamt	425	543	407

Die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen jeweils jene zehn Staaten, mit denen am häufigsten Informationen ausgetauscht wurden.



INFORMATIONSAUSGANG NACH NATIONEN



WEITERLEITUNG DER VERDACHTSMELDUNGEN

1.353 Akteneingänge wurden nach der Analyse zur weiteren Erledigung bzw. zur Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Eine derartige Weiterleitung wird durch zwei Umstände ausgelöst:

- Notwendigkeit weiterführender Ermittlungen zur Erhärtung/Beseitigung eines GW-Verdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage
- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auch nach der Weiterleitung steht die Geldwäschemeldeinstelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung und übernimmt allfällige Auslandsabklärungen oder Rückfragen an meldepflichtige Berufsgruppen.

Die angeführten Zahlen bezeichnen jene Fälle, in denen nach einer inhaltlichen Zuständigkeitsprüfung eine tatsächliche Übernahme in den jeweiligen Bereich erfolgte.

ABTRETUNG ZUR WEITEREN ERLEDIGUNG/VORTATERMITTLUNG			
	2012	2013	2014
BK intern	537	480	894
BAK	5	6	7
BVT	92	64	58
BMF	15	10	23
FMA	19	10	31
LKA Gesamt	521	395	340
Erledigung im eigenen Bereich	496	525	320

2014 fand eine weitere Entlastung der nachgeordneten Dienststellen in den Bundesländern statt.

ABTRETUNG AN NACHGEORDNETE DIENSTSTELLEN			
	2012	2013	2014
LKA Wien	222	169	144
LKA Niederösterreich	44	28	37
LKA Burgenland	14	10	9
LKA Oberösterreich	50	32	40
LKA Salzburg	32	31	19
LKA Steiermark	55	48	30
LKA Kärnten	28	22	16
LKA Tirol	43	26	27
LKA Vorarlberg	33	29	18
Gesamt	521	395	340

AKTIVITÄTEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Die Geldwäschemeldestelle stellte insgesamt 339 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gem. § 41 Abs. 2 BWG (Auskunftserteilung). In 77 Fällen wurden Konten ausgewertet. In 221 Fällen erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei inländischen Behörden. In 23 Fällen wurden Informationen mit Finanzbehörden ausgetauscht und in 58 Fällen Erkenntnismitteilungen an das BVT übermittelt. 46 Sachverhalte wurden bei der Staatsanwaltschaft und sechs bei der FMA angezeigt.

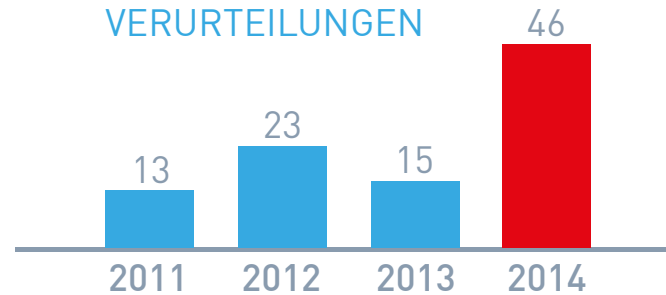
ABTRETUNG ZUR WEITEREN ERLEDIGUNG/VORTATERMITTLUNG			
	2012	2013	2014
Anfrage gem § 41 Abs 2 BWG	314	218	339
Kontoauswertung	110	97	77
Inlandsanfrage	304	203	221
Anzeige an StA	61	47	46
Anzeige an FMA	15	18	6

3.150.430 Euro wurden 2014 aufgrund von Verdachtsmeldungen sichergestellt. 1.195.000 Euro wurden gerichtlich beschlagnahmt. Darüber hinaus ordnete der Fachbereich drei Transaktionsverbote in der Gesamthöhe von 594.550 Euro an.

VERURTEILUNGSSTATISTIK

Ein besonderer Fokus lag in der verstärkten Einbindung des Fachbereichs Geldwäsche zur Assistenz im Bereich der Vortatermittlung. Anknüpfend an die Arbeit der vergangenen Jahre wurden 2014 zahlreiche Schulungen mit dem Ziel durchgeführt, geldwäscherelevantes Wissen zu vermitteln und praktische Zugänge für die nationale Kooperation zu vermitteln. Strategisches Ziel dieser Maßnahme war es, Geldwäscheermittlungen ausgehend von bereits bekannten Vortaten zu intensivieren. Insgesamt wurden durch inländische Behörden 100 Assistenzanfragen gestellt. Als Resultat dieser Maßnahme kam es zu einer erheblichen Steigerung der Verurteilungszahlen im Jahr 2014. Konkret kam es zu 46 rechtskräftigen Verurteilungen nach § 165 StGB. Dies entspricht einer Steigerung um etwa 300 Prozent. Darüber hinaus kam es in acht Fällen zu Verurteilungen im Ausland nach Abtretung des Falles. Dabei handelte es sich in fünf Fällen um Verurteilungen ausschließlich gem. § 165 Abs. 1 oder 2 StGB. In fünf Fällen war die Vortat im Bereich der Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug) angesiedelt und in zwei Fällen im Bereich des Suchtmittelgesetzes (SMG). Eine Verurteilung erfolgte wegen Geldwäscherei und Hehlerei.

VERURTEILUNGEN



In Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen finden regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren und erbringen mitunter den entscheidenden Nachweis, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung anderer strafbaren Handlungen als der Geldwäscherei führt. Das geschieht insbesondere in jenen Fällen, in denen der Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden kann, etwa wenn die Vermögenswerte nicht verschleiert, sondern lediglich ausgegeben werden, aber die durch die Meldung bekanntgewordenen Verbindungen zur Aufdeckung anderer Delikte beitragen.

SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSVERANSTALTUNGEN

Regelmäßige Schulungen meldepflichtiger Berufsgruppen sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden sind fester Bestandteil des A-FIU-Aufgabengebietes. Auf diese Weise ist es möglich, Erfahrungen auszutauschen, gegenseitige Bedürfnisse kennenzulernen und Abläufe zu optimieren.

2014 wurden von der A-FIU 23 Vor-Ort-Schulungen sowie zahlreiche beratende telefonische Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher meldepflichtiger Berufsgruppen durchgeführt. In Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) fanden Informationstage für Banken und Versicherungen sowie für Wirtschaftstrehänder in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich statt. Darüber hinaus fanden Schulungen für die Leiterinnen und Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden, des BMF, Besprechungen mit dem Umweltbundesamt und ein Vortrag bei der Tagung der oberösterreichischen Rechtsanwälte statt. Im Bereich des FinStrG knüpfte man an die bisherige Praxis an. Deshalb fanden auch 2014 mehrere Schulungen im Rahmen des Angebotes der Finanzakademie statt. Des Weiteren fanden gemeinsame Schulungen mit dem BAK statt, um die Beamten im Bereich der Ermittlung von Vermögenswerten zu sensibilisieren.

TYOLOGIEN UND ENTWICKLUNGEN

VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel im Internet war auch im Jahr 2014 ein relevantes Thema bei nationalen und internationalen Veranstaltungen und Ermittlungsfällen. Diese Zahlungsmethode wird weiterhin als geeignet eingestuft, wenn es darum geht, (illegale) Dienstleistungen im Internet zu bezahlen. Die rechtliche Eigenschaft von Bitcoins und anderen digitalen Währungen konnte auch im Jahr 2014 nicht geklärt werden. Die Möglichkeit, Zahlungen anonym durchzuführen, sowie der Umstand, dass sich Bitcoins im illegalen Internethandel als Zahlungsmittel der Wahl etablieren konnten („offizielle Währung“ im Darknet), tragen zur sicherheitspolizeilichen Relevanz dieser Währung bei. Im Umgang mit dieser „Online-Währung“ ist nach wie vor erhöhte Sorgfalt geboten.

INTERNET UND PHISHING

Die unterschiedlichen – bereits in früheren Berichten thematisierten – Formen des Internetbetrugs stehen nach wie vor häufig hinter gemeldeten Sachverhalten. Besonders die Formen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs wie Phishing oder Skimming treten verstärkt auf. Im Jahr 2014 standen diese Betrugsformen, insbesondere auch das Tätigwerden als „Money Mule“, im Fokus operativer Ermittlungen. Werden durch ein Kredit-bzw. Finanzinstitut derartige Vorgangsweisen eindeutig festgestellt (etwa aufgrund einer Schadensmeldung der auftragsgebenden Bank), wird empfohlen, die Überweisung an den Überweiser zurückzuleiten. Diese Vorgangsweise ermöglicht eine unverzügliche Schadensbegrenzung. Ist der Kunde von einer Phishing-Attacke betroffen, wird zur schnellstmöglichen Anzeigeerstattung an die Polizei geraten.

NATIONAL RISK ASSESSMENT

In Vorbereitung auf die 2015 stattfindende Länderprüfung durch die FATF, wurde im Jahr 2014 an der Fertigstellung der nationalen Risikoanalyse gearbeitet. Das BMF als Delegationsleiter Österreichs bei der FATF ist federführend für die Erstellung des Risk-Assessment zuständig. Neben anderen beteiligten Ministerien und Behörden wirkte auch der Fachbereich 7.2-FIU (Geldwäsche) maßgeblich an dem Dokument mit. Die Fertigstellung des Dokuments ist in den nächsten Monaten geplant.

FALLSTUDIEN

In diesem Abschnitt werden Fälle vorgestellt, die die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle veranschaulichen und insbesondere die Wichtigkeit des zwischenstaatlichen und zwischenbehördlichen Informationsaustausches hervorheben sollen.

VORSCHUSSBETRUG

Im Zuge von Ermittlungen, die aufgrund einer Verdachtsmeldung eines Money-Transmitters durchgeführt wurden, wurde folgender Sachverhalt bekannt: Ein österreichischer Landwirt wurde von einem seiner Feriengäste mit der Anfrage kontaktiert, ob eine Frau aus dem Senegal ein Praktikum in seinem landwirtschaftlichen Betrieb absolvieren könne. In der Folge kam es zu regem Emailverkehr zwischen den beteiligten Personen bei dem besagtes Praktikum fixiert und ein Zeitraum vereinbart wurde. Die Interessentin ersuchte in der Folge um Vorschüsse der verschiedensten Art (für Ausstellung eines Reisepasses, Vorschuss für Reisekosten usw.). Insgesamt wurden auf diese Weise 20.000 Euro per Money-Transmitter bezahlt. Erst die Verdachtsmeldung und damit einhergehende Sperre durch den Money-Transmitter konnte das Opfer von weiteren Zahlungen abgehalten.

GELDWÄSCHEREI IM ZUSAMMENHANG MIT SUCHTMITTEL- UND SCHLEPPERKRIMINALITÄT

Ein Landeskriminalamt ersuchte die Geldwäschemeldestelle um Unterstützung im Zusammenhang mit Suchtmittel- bzw Schleppereiermittlungen. Aus vertraulichen Quellen wurde bekannt, dass eine der kriminellen Vereinigung angehörige Person für die grenzüberschreitende Verbringung größerer Bargeldebeträge zuständig war. Die Überprüfung durch den Fachbereich A-FIU konnte diese Informationen bestätigen. Die Übermittlung der durch die Geldwäschemeldestelle erlangten Erkenntnisse führte zur Verurteilung des Täters wegen Geldwäscherei.

VERMÖGENSBETRUG

Aufgrund einer Verdachtsmeldung eines Money-Transmitters wurde bekannt, dass ein Staatsangehöriger aus dem europäischen Ausland in Ausnutzung der ihm eingeräumten Vertrauensstellung innerhalb eines österreichischen Unternehmens

mehrere Betrugs-, Diebstahls- und Veruntreuungshandlungen setzte und seinen Auftraggeber damit schädigte. Darüber hinaus gelang es ihm seine Mitarbeiter zur Teilnahme an seinen Straftaten zu verleiten, in denen er ihnen Aufträge zur Herstellung von (falschen) Geschäftsunterlagen und zur Durchführung von Vermögensübertragungen erteilte. Durch diese Vorgangsweise entstand mehreren Geschädigten ein Gesamtschaden von etwa 55.000 Euro. Der Sachverhalt wurde durch eine Verdachtsmeldung aufgedeckt, zumal der Gemeldete Beträge transferierte, die mit seinem wirtschaftlichen Hintergrund unvereinbar gewesen sind.

MONEY-TRANSMITTER IM ZUSAMMENHANG MIT SCHLEPPEREI

Durch eine Sonderkommission wurden umfangreiche Ermittlungen gegen eine Schlepperorganisation geführt. Ermittlungen ergaben, dass die aus der Schlepperei stammenden Vermögenswerte unter Verwendung eines Money-Transmitters transferiert wurden. In diesem Zusammenhang wurden durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Kontoöffnungen vorgenommen. Eine durch eine Bank erstattete Verdachtsmeldung konnte demselben Fallkomplex zugeordnet werden und führte zu Sicherstellungen in der Höhe von etwa 40.000 Euro. Eine Sicherstellung dieser Vermögenswerte wurde angeregt.

SUCHTMITTELKRIMINALITÄT

Anfang 2012 trat ein Stadtpolizeikommando mit dem Ersuchen um Assistenz an die Geldwäschemeldestelle heran. Gegenstand der Ermittlungen war eine Tätergruppe, die sich mit der Einfuhr und dem Verkauf von Haschisch und Kokain beschäftigte. Ermittlungsergebnisse wiesen darauf hin, dass die Erlöse aus den strafbaren Handlungen unter Verwendung eines Money-Transmitters transferiert wurden. Die durch die Geldwäschemeldestelle durchgeführte Anfrage führte in weiterer Folge zur Feststellung von 30 grenzüberschreitenden Transaktionen in der Gesamthöhe von etwa 17.500 Euro und hatte zwei Verurteilungen wegen Geldwäscherei zur Folge.

AUSBLICK

Das Jahr 2015 steht im Zeichen der durch die FATF geplanten Länderprüfung Österreichs. Dabei handelt es sich um die erste Prüfung Österreichs nach der neuen Methodologie, bei der insbesondere die Effektivität der bestehenden Systeme geprüft wird. Dabei wird auf die nationalen und internationalen Kooperationsmöglichkeiten aber auch auf die tatsächlich praktisch gelebte Zusammenarbeit abgestellt. Die bevorstehende Prüfung bringt zahlreiche Aufgaben, so etwa die Fertigstellung der nationalen Risikoanalyse, mit sich.

Die Fertigstellung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie und deren Umsetzung in das nationale Recht wird einige Herausforderungen für die Beteiligten mit sich bringen, so stellt insbesondere das Register zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine erwähnenswerte Neuerung dar.

Weitere Änderungen sind bei Ausgestaltung des Informationsaustausches und bei der Zusammenarbeit im Bereich der Steuerdelikte als Vortaten für Geldwäscherei bzw. bei Finanzaufklärungen insgesamt zu erwarten. Auch in der Diskussion um die Schaffung eines zentralen Kontenregisters sind – aus der Sicht der Geldwäschebekämpfung – interessante Entwicklungen möglich.

Bei Inlandsermittlungen bleibt das Thema der Steuerdelikte als Geldwäschervortat aktuell. Insbesondere bildet hier die Bearbeitung derartiger Meldungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Straf- und Ermittlungszuständigkeiten am Schnittpunkt BMI/BMF/BMJ eine Herausforderung für alle Beteiligten, die es zu meistern gilt.

Im Bereich des Fachbereichs A-FIU steht die Weiterentwicklung der Geldwäschemeldestelle als Assistenzdienstleister zur Unterstützung des Vortatermittlungsbereich im strategischen Fokus. Darüber hinaus soll die in den vergangenen Jahren geleistete Vorarbeit im Bereich der technischen Neustrukturierung aufgegriffen und weitergeführt werden. Ziel ist es, eine effizientere und ressourcenschonende Bearbeitung von Verdachtsmeldungen zu gewährleisten und die technischen Abläufe innerhalb A-FIU weiter zu optimieren.

Auch im Bereich der Schulung soll die Nutzung vorhandener Ressourcen optimiert werden. Im Herbst 2015 ist die erstmalige Durchführung einer spartenübergreifenden Informations- und Schulungsveranstaltung (1. Österreichische Geldwäsche-Tagung) geplant.

WEITERE PUBLIKATIONEN 2015

KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG 2014
SCHLEPPEREI 2014
KRIMINALPRÄVENTION 2014
VERFASSUNGSSCHUTZ 2014
SUCHTMITTELKRIMINALITÄT 2014
MENSCHENHANDEL 2014
CYBERCRIME 2014
SICHERHEITSBERICHT 2014

KONTAKT

BUNDESKRIMINALAMT
MELDESTELLE GELDWÄSCHE
JOSEF HOLAUBEK-PLATZ 1, 1090 WIEN
TEL: +43 (0)1 24836-985290
E-MAIL: A-FIU@BMI.GV.AT
HOMEPAGE: WWW.BUNDESKRIMINALAMT.AT
FACEBOOK: WWW.FACEBOOK.COM/BUNDESKRIMINALAMT

EDITORIAL

BUNDESKRIMINALAMT
BÜRO FÜR PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
JOSEF HOLAUBEK-PLATZ 1, 1090 WIEN
TEL: + 43 (1) 24836-985004
EMAIL: BMI-II-BK-1-5-PRESSE@BMI.GV.AT

KONZEPT UND DESIGN: ARMIN HALM, ©BUNDESKRIMINALAMT
GRAFIKEN: ARMIN HALM, ©BUNDESKRIMINALAMT
DRUCK: DIGITALDRUCKEREI DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES; 1010WIEN
ERSCHEINUNGSDATUM: 17. APRIL 2015



